



## **ANTRAG**

des Stadtrates vom 1. Juni 2017



### **GR Geschäfts-Nr. 189/2017**

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

### **Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005**

---

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 1. Juni 2017, gestützt Art. 5, Abs.1, Ziff. 1, der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005,

**b e s c h l i e s s t :**

1. Die Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung im Sinne der nachstehenden Erläuterungen wird genehmigt.
  2. Die Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung wird zuhanden der Gemeindeurnenabstimmung verabschiedet.
  3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.
-



## WEISUNG

### Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	2
2	Erwägungen.....	2
	2.1 Flexiblere Ressortzuteilung innerhalb Stadtrat; Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung ....	3
	2.2 Kantonale Vorprüfung.....	4
	2.3 Dringlichkeit .....	4
	2.4 Inkrafttreten.....	4
	2.5 Zeitplan .....	4
3	Antrag .....	4
	Aktenverzeichnis.....	6

---

#### 1 Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 ist für die Gemeinden des Kantons Zürich die Totalrevision ihrer Gemeindeordnungen verbunden. Für die Umsetzung ist dabei eine Frist von 4 Jahren und somit bis zum 1. Januar 2022 vorgesehen.

Im Rahmen seiner Klausurtagung vom 16. September 2016 hat der Stadtrat den Stadtschreiber und den Geschäftsleiter beauftragt zu prüfen, ob die notwendige Totalrevision der Gemeindeordnung in einer schlanken Variante möglich wäre, die noch während der laufenden Amtsperiode umgesetzt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden könnte. Dem Stadtrat sei bis im Frühjahr 2017 entsprechend Bericht zu erstatten.

#### 2 Erwägungen

Der Stadtschreiber und der Geschäftsleiter haben sich in den letzten Monaten intensiv mit der neuen Gemeindeordnung befasst. Dabei hat sich deutlich gezeigt, dass eine schlanke Variante für die anstehende Totalrevision der Gemeindeordnung und eine Umsetzung bis zum 1. Januar 2018 für die Stadt Dübendorf nicht in Frage kommt.

Zum einen bietet diese Revision die Möglichkeit, grundsätzliches neu zu überdenken. So wird den politischen Organen mit dem neuen Gemeindegesetz beispielsweise die Möglichkeit geboten, künftig vermehrt Vollzugskompetenzen an die Verwaltung zu delegieren. Solche Entscheide bedürfen selbstredend einer breiten politischen Diskussion. Gleiches gilt zum Beispiel aber auch hinsichtlich der Weiterführung oder Aufhebung von bisherigen Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis (z.B. Sozialbehörde Dübendorf). Zum anderen sind im Zusammenhang mit der Gemeindeordnungs-



Revision auch die bestehenden Zweckverbände zu überprüfen und die jeweiligen Verbandsstatuten den neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Ausserdem sind einzelne Faktoren, die Einfluss auf die Totalrevision der Gemeindeordnung haben werden noch pendent (z.B. Revision Gesetz über die Politischen Rechte betreffend eines einheitlichen Amtsantritts der Behörden in Einheitsgemeinden).

## 2.1 Flexiblere Ressortzuteilung innerhalb Stadtrat; Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung

Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 12. April 2017 im Rahmen eines Diskussionsgeschäftes (SRB Nr. 17-116) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes notwendige Totalrevision der Gemeindeordnung wie vorstehend erläutert nicht innerhalb der laufenden Amtsperiode möglich ist.

Der Stadtrat ist jedoch der Meinung, dass im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen im Frühjahr 2018 bei der Zuteilung der Ressorts innerhalb des Stadtrates eine grössere Flexibilität zu ermöglichen ist. Dafür wären im Rahmen einer Teilrevision Art. 33 der Gemeindeordnung („Zusammensetzung Stadtrat“) entsprechend anzupassen und Art. 40 („Stadträtliche Ressorts“) aufzuheben. Diesbezüglich wird auch auf den Bericht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 12. Mai 2017 über die Vorprüfung der geplanten Teilrevision der Gemeindeordnung verwiesen (Beilage).

Die vom Stadtrat angestrebte grössere Flexibilität bei der Ressortverteilung entspricht heute in den Zürcher Gemeinden zunehmend der gängigen Praxis. So ist beispielsweise in der neuen Mustervorlage des Gemeindeamtes für Gemeindeordnungen von Parlamentsgemeinden die nachfolgende Formulierung vorgesehen, die der Gemeindeexekutive einen grösseren Spielraum bei der Ressort- und Aufgabenverteilung ermöglicht. Diese Formulierung soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision denn auch den heutigen Inhalt von Artikel 33 der Dübendorfer Gemeindeordnung ersetzen und neben der Aufhebung von Artikel 40 die einzige Textanpassung darstellen:

### **Art. 33 (neuer Wortlaut)**

*Zusammensetzung Stadtrat*

~~Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.~~

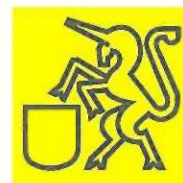
Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Primarschulpräsidentin oder der Primarschulpräsident.

Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- <sup>1</sup> Zusammenhang der Aufgaben;
- <sup>2</sup> Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder;
- <sup>3</sup> Sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.





## 2.2 Kantonale Vorprüfung

Der Bericht über die kantonale Vorprüfung der geplanten Teilrevision der Gemeindeordnung mit der vorstehend erläuterten Anpassung liegt mit Schreiben des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 12. Mai 2017 vor und ist in dieser Weisung bereits berücksichtigt worden.

## 2.3 Dringlichkeit

Die Dringlichkeit des Geschäfts ergibt sich aus dem Umstand, dass im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2018 für Kandidatinnen und Kandidaten möglichst bald Klarheit über die Möglichkeiten der Ressortverteilung innerhalb des Stadtrates bestehen soll.

## 2.4 Inkrafttreten

Vorbehältlich der Zustimmung durch den Gemeinderat und durch die Stimmberechtigten, tritt die vorstehend erläuterte Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf mit der abschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## 2.5 Zeitplan

Verabschiedung durch Stadtrat	01. Juni 2017
Vorlage an Gemeinderat (Zustellung Weisung)	05. Juni 2017
Verabschiedung Gemeinderat zuhanden Volksabstimmung	04. September 2017
Volksabstimmung	26. November 2017

## 3 Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und diese zuhanden der Gemeindeurnenabstimmung zu verabschieden.

Dübendorf, 1. Juni 2017

Stadtrat Dübendorf

  
Lothar Zörjen  
Stadtpräsident

  
Martin Kunz  
Stadtschreiber



**GR Geschäfts-Nr. 189/2017**

---

**Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005**

---

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Dr. Andrea Kennel  
Präsidentin

Beatrix Pelican  
Sekretärin

---

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

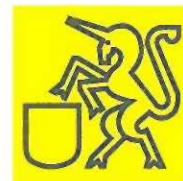
Sandro Bertoluzzo  
Präsident

Beatrix Pelican  
Sekretärin

---

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des  
Bezirksrates Uster  
vom



## **A N T R A G**

des Stadtrates vom 1. Juni 2017



### **GR Geschäfts-Nr. 189/2017**

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

### **Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005**

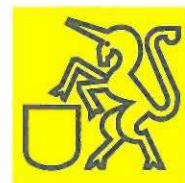
---

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 1. Juni 2017, gestützt Art. 5, Abs.1, Ziff. 1, der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung im Sinne der nachstehenden Erläuterungen wird genehmigt.
  2. Die Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung wird zuhanden der Gemeindeurnenabstimmung verabschiedet.
  3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.
-



## WEISUNG

### Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	2
2	Erwägungen.....	2
2.1	Flexiblere Ressortzuteilung innerhalb Stadtrat; Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung....	3
2.2	Kantonale Vorprüfung.....	4
2.3	Dringlichkeit .....	4
2.4	Inkrafttreten.....	4
2.5	Zeitplan .....	4
3	Antrag .....	4
	Aktenverzeichnis.....	6

---

#### 1 Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 ist für die Gemeinden des Kantons Zürich die Totalrevision ihrer Gemeindeordnungen verbunden. Für die Umsetzung ist dabei eine Frist von 4 Jahren und somit bis zum 1. Januar 2022 vorgesehen.

Im Rahmen seiner Klausurtagung vom 16. September 2016 hat der Stadtrat den Stadtschreiber und den Geschäftsleiter beauftragt zu prüfen, ob die notwendige Totalrevision der Gemeindeordnung in einer schlanken Variante möglich wäre, die noch während der laufenden Amtsperiode umgesetzt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden könnte. Dem Stadtrat sei bis im Frühjahr 2017 entsprechend Bericht zu erstatten.

#### 2 Erwägungen

Der Stadtschreiber und der Geschäftsleiter haben sich in den letzten Monaten intensiv mit der neuen Gemeindeordnung befasst. Dabei hat sich deutlich gezeigt, dass eine schlanke Variante für die anstehende Totalrevision der Gemeindeordnung und eine Umsetzung bis zum 1. Januar 2018 für die Stadt Dübendorf nicht in Frage kommt.

Zum einen bietet diese Revision die Möglichkeit, grundsätzliches neu zu überdenken. So wird den politischen Organen mit dem neuen Gemeindegesetz beispielsweise die Möglichkeit geboten, künftig vermehrt Vollzugskompetenzen an die Verwaltung zu delegieren. Solche Entscheide bedürfen selbstredend einer breiten politischen Diskussion. Gleiches gilt zum Beispiel aber auch hinsichtlich der Weiterführung oder Aufhebung von bisherigen Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis (z.B. Sozialbehörde Dübendorf). Zum anderen sind im Zusammenhang mit der Gemeindeordnungs-





Revision auch die bestehenden Zweckverbände zu überprüfen und die jeweiligen Verbandsstatuten den neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Ausserdem sind einzelne Faktoren, die Einfluss auf die Totalrevision der Gemeindeordnung haben werden noch pendent (z.B. Revision Gesetz über die Politischen Rechte betreffend eines einheitlichen Amtsantritts der Behörden in Einheitsgemeinden).

## 2.1 Flexiblere Ressortzuteilung innerhalb Stadtrat; Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung

Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 12. April 2017 im Rahmen eines Diskussionsgeschäftes (SRB Nr. 17-116) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die aufgrund des neuen Gemeindegesetzes notwendige Totalrevision der Gemeindeordnung wie vorstehend erläutert nicht innerhalb der laufenden Amtsperiode möglich ist.

Der Stadtrat ist jedoch der Meinung, dass im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen im Frühjahr 2018 bei der Zuteilung der Ressorts innerhalb des Stadtrates eine grössere Flexibilität zu ermöglichen ist. Dafür wären im Rahmen einer Teilrevision Art. 33 der Gemeindeordnung („Zusammensetzung Stadtrat“) entsprechend anzupassen und Art. 40 („Stadträtliche Ressorts“) aufzuheben. Diesbezüglich wird auch auf den Bericht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 12. Mai 2017 über die Vorprüfung der geplanten Teilrevision der Gemeindeordnung verwiesen (Beilage).

Die vom Stadtrat angestrebte grössere Flexibilität bei der Ressortverteilung entspricht heute in den Zürcher Gemeinden zunehmend der gängigen Praxis. So ist beispielsweise in der neuen Mustervorlage des Gemeindeamtes für Gemeindeordnungen von Parlamentsgemeinden die nachfolgende Formulierung vorgesehen, die der Gemeindeexekutive einen grösseren Spielraum bei der Ressort- und Aufgabenverteilung ermöglicht. Diese Formulierung soll im Rahmen der vorliegenden Teilrevision denn auch den heutigen Inhalt von Artikel 33 der Dübendorfer Gemeindeordnung ersetzen und neben der Aufhebung von Artikel 40 die einzige Textanpassung darstellen:

### **Art. 33 (neuer Wortlaut)**

*Zusammensetzung Stadtrat*

~~Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.~~

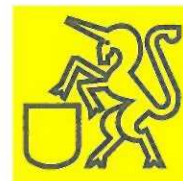
Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Primarschulpräsidentin oder der Primarschulpräsident.

Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- 1 Zusammenhang der Aufgaben;
- 2 Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder;
- 3 Sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.





## 2.2 Kantonale Vorprüfung

Der Bericht über die kantonale Vorprüfung der geplanten Teilrevision der Gemeindeordnung mit der vorstehend erläuterten Anpassung liegt mit Schreiben des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 12. Mai 2017 vor und ist in dieser Weisung bereits berücksichtigt worden.

## 2.3 Dringlichkeit

Die Dringlichkeit des Geschäfts ergibt sich aus dem Umstand, dass im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen 2018 für Kandidatinnen und Kandidaten möglichst bald Klarheit über die Möglichkeiten der Ressortverteilung innerhalb des Stadtrates bestehen soll.

## 2.4 Inkrafttreten

Vorbehältlich der Zustimmung durch den Gemeinderat und durch die Stimmberechtigten, tritt die vorstehend erläuterte Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf mit der abschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

## 2.5 Zeitplan

Verabschiedung durch Stadtrat	01. Juni 2017
Vorlage an Gemeinderat (Zustellung Weisung)	05. Juni 2017
Verabschiedung Gemeinderat zuhanden Volksabstimmung	04. September 2017
Volksabstimmung	26. November 2017

## 3 Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen und diese zuhanden der Gemeindeurnenabstimmung zu verabschieden.

Dübendorf, 1. Juni 2017

Stadtrat Dübendorf

  
Lothar Ziörjen  
Stadtpräsident

  
Martin Kunz  
Stadtschreiber



**GR Geschäfts-Nr. 189/2017**

---

**Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005**

---

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Dr. Andrea Kennel  
Präsidentin

Beatrix Pelican  
Sekretärin

---

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

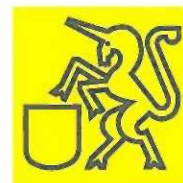
Sandro Bertoluzzo  
Präsident

Beatrix Pelican  
Sekretärin

---

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des  
Bezirksrates Uster  
vom



## **Aktenverzeichnis**

### **GR Geschäfts-Nr. 189/2017**

#### **Teilrevision 2017 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005**

---

1. Weisung vom 1. Juni 2017 (dreifach)
2. Stadtratsbeschlüsse Nr. 17-122 vom 4. Mai 2017 und Nr. 17-185 vom 1. Juni 2017
3. Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005, revidiert am 29. September 2015 und 5. Juni 2016
4. Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 12. Mai 2017
5. Merkblatt für das Genehmigungsverfahren von Gemeindeordnungen